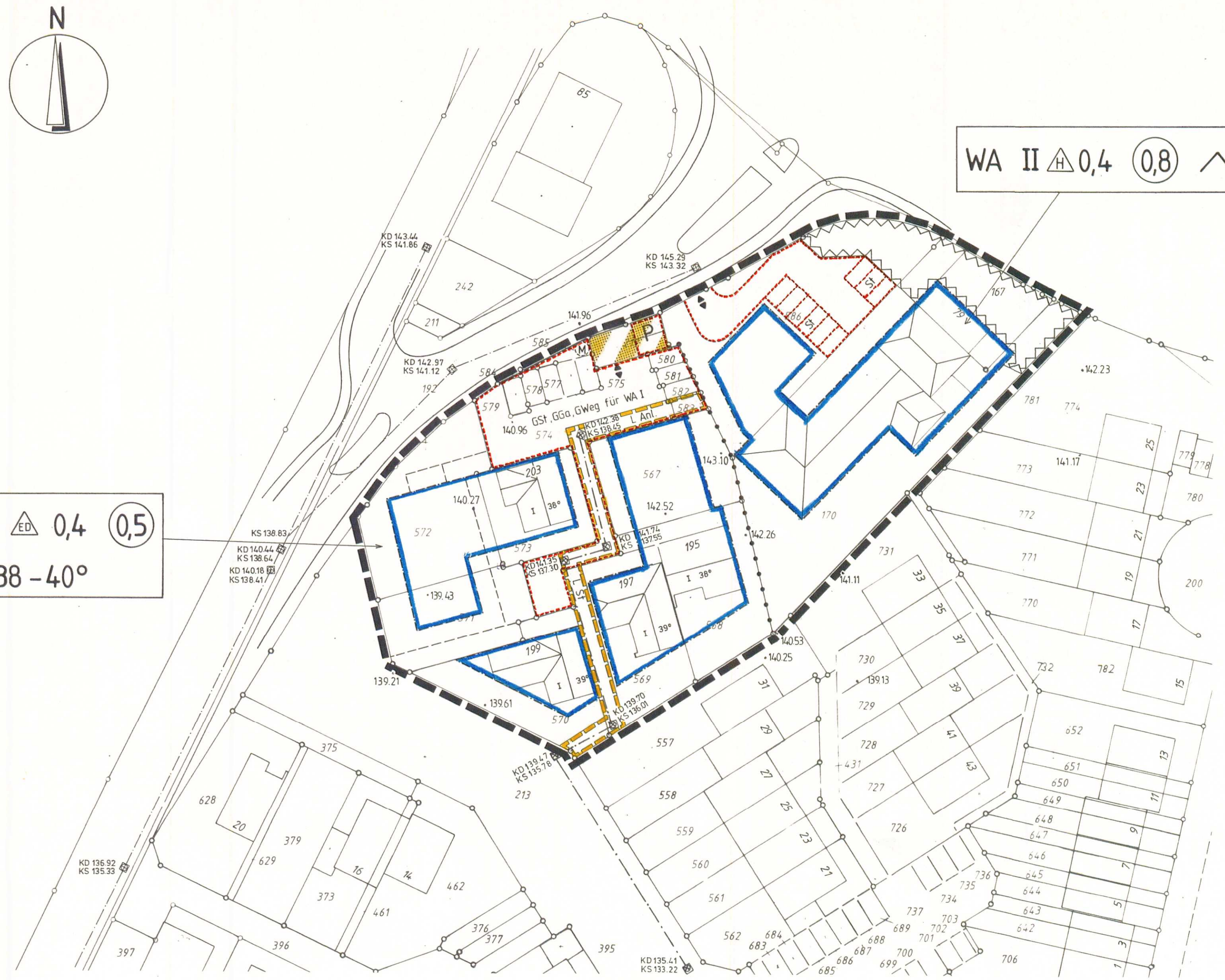


WA I \triangle_{ED} 0,4 (0,5)
 \wedge 38-40°

WA II \triangle_{H} 0,4 (0,8) \wedge 30-45°



Festsetzungen gem. § 81(1) BauONW (Grundlage § 9(4) BauGB in Verbindung mit § 81(4) BauONW)

- Dachaufbauten**
Die Summen der seitlichen Außenmaße der Gaupen dürfen nicht mehr als 50% der Dachlänge (je Dachseite) betragen. Die einzelne Gaupe darf nicht länger als 2,5m sein.
- Dacheindeckung**
Im Geltungsbereich der 2. Änderung sind die Dächer dunkelbraun bis anthrazit ein-zudecken.
- Stellplätze**
Gem. § 81(1) BauONW ist die Befestigung der Stellplatzanlage im WA II mit wasser-durchlässigen Materialien wie Gitterziegel, Rasenkammersteine o.ä. herzustellen.

Entwurf und Anfertigung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch das Stadtplanungsamt der Stadt Schwerte.

Die Übereinstimmung der Bestandesangaben mit dem Katasternachweis und der Örtlichkeit wird hiermit bescheinigt.

Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 08.07.1991 gem. § 13(1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 09.10.1991 dieser Bebauungsplanänderung nach § 13 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2553) zugestimmt und nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigt worden. Az. 35.2.1-2.4-UN-2/92

Die Anzeige dieser Bebauungsplanänderung sowie die Auslegung dieser Bebauungsplanänderung sind gemäß § 12 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 21.05.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schwerte, 02.07.1991

Schwerte, 02.07.1991

Schwerte, 08.07.1991

Schwerte, 09.10.1991

Arnsberg, 11.03.1992
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Schwerte, 25.05.1992
Der Stadtdirektor
in Vertretung

gez. L.S.
Kluge
Techn. Beigeordneter

L.S. gez.
Ludwig
Öff. best. Verm.-Ing.

gez. L.S.
Kluge
Technischer Beigeordneter

gez. L.S.
Steinem
Bürgermeister

gez. Kranefeld
Ratsmitglied
gez. Haupt

gez. Kluge
Techn. Beigeordneter

Zeichenerklärung

- WA Art der baulichen Nutzung (§9(1)Nr.1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- II Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
Höchstgrenze der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§16(2) und § 17(4) BauNVO)
Grundflächenzahl (§ 16(2), 17(1) und (2) BauNVO)
- 0,4 Höchstmaß der Geschosflächenzahl (§§ 16(2), 17(1) und (2) BauNVO)
- \triangle_{H} / \triangle_{ED} Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9(1)Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO)
nur Hausgruppen zulässig / nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
- \square_P Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
hier: öffentliche Parkfläche
Einfahrt / Ausfahrt
- \blacktriangledown Sonstige Festsetzungen
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9(1) Nr. 10 BauGB)
Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (§9(1) Nr. 21 BauGB)
Zweckbestimmung siehe Einschrieb, St = Stadt Schwerte Anl. = Anlieger
- \square_{St} Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)
St Stellplatz
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9(1)Nr.22 BauGB)
GS1 Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GWeg Gemeinschaftswege
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9(7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16(5) BauNVO)
- \wedge Festsetzungen gem. § 81(1) BauONW (Grundlage § 9(4) BauGB in Verbindung mit § 81(4) BauONW)
Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach etc.
Dachneigung
- \odot Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen



Stadt Schwerte

Gemarkung Rosen

Flur(en) 14

Bebauungsplan Nr. 105

„Rosen“
2. Änderung

M. 1 : 500

Übersichtsplan M. 1 : 5000



Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986 in der zur Zeit geltenden Fassung
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26. Juni 1984 in der zur Zeit geltenden Fassung
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 13. August 1984 in der zur Zeit geltenden Fassung
 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990 in der zur Zeit geltenden Fassung